

Kurztitel

Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2005

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 424/2005 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 143/2010

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

15.12.2005

Außerkrafttretensdatum

24.05.2010

Text**Untersagung**

§ 28. Die Führung von Beschriftungen, Bemalungen und bildlichen Darstellungen sind der zuständigen Behörde vom Luftfahrzeughalter anzuzeigen. Wenn diese den Voraussetzungen des § 27 nicht entsprechen, ist dem Luftfahrzeughalter von der zuständigen Behörde unter Setzung einer angemessenen Frist die Entfernung aufzutragen.